

## **I. Name und Sitz**

Art. 1

Der Turnverein Sulz (TV), gegründet im Jahre 1910 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Laufenburg.

## **II. Zweck des Vereins**

Art. 3

Ziel des TV ist es, den Mitgliedern die Freude am Turnen / Polysport zu vermitteln, sowie die Turner für das Vereinsleben mit all seinen Rechten und Pflichten zu begeistern. Auch die Pflege der Kameradschaft soll ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens darstellen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Fricktal, des Kantonaltturnverbandes Aargau und des STV.

## **III. Bestand des Vereins**

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitturner
- b) Aktivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

Art. 6

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Turnverein Riegen. Diese verwalten sich selbst. Bei Auflösung einer Riege wird das Vermögen zur Verwaltung an den TV übergeben. Der TV verwaltet und reserviert dies für eine entsprechend neue Riege. Nach 10 Jahren fällt das Vermögen an die Vereinskasse.

Art. 7

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr im Aufnahmejahr erreicht. Über die Aufnahme von jüngeren Turnern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TV oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnverein Sulz als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 11

Zum Aktivmitglied wird man durch die Generalversammlung aufgenommen. Entscheidend ist das absolute Mehr.

#### Art. 12

Mitglieder werden nach 12-jähriger Aktivmitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt.

#### Art. 13

Mitglieder werden nach 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

### **IV. Pflichten und Rechte**

#### Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Für aktivturnende Mitglieder ist der Besuch der Turnstunden als wichtige Verpflichtung zu betrachten, ebenso die Teilnahme derjenigen an Versammlungen, Turnfesten und sämtlichen im Jahresprogramm festgelegten Anlässe. Aktivmitglieder, die vorübergehend verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich frühzeitig bei der betreffenden Instanz zu entschuldigen.

#### Art. 15

Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

#### Art. 16

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen die Mitturner und Passivmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art. 16.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten (Ausnahme siehe Art. 17)

#### Art. 17

Die nichtturnenden Ehrenmitglieder und **Mitturner** sind von der Beitragspflicht entbunden. Über die Beitragspflicht von Vorstand, technischer Kommission und Jugileiter entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

➔ *Dies war vorher schon so, nun ist es nur nochmal spezifisch erwähnt*

Art. 18

Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.

## V. Organisation und Leitung

Art. 19

Die Organe des Vereines sind:

a) Generalversammlung (GV)

- Vereinsversammlung
- ~~Aktivenversammlung~~

b) Vorstand

- Technische Kommission
- Kommissionen

c) Revisoren

➔ *Aktivenversammlung ist gestrichen, diese war zur Info von Wettkampfsaison für die Aktivmitglieder, jedoch werden heute alle Infos mindestens Digital weitergeleitet und eine solche Versammlung wurde schon lange nichtmehr durchgeführt.*

Art. 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Anfangs Jahr findet in der Regel die ordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe hat als oberstes Organ des Vereins folgende Traktanden zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten, des Oberturners und ~~des Jugileiters~~ **der Hauptleitung Jugend**
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Genehmigung und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Oberturners, der Revisoren, Fähnrich und Vize-Fähnrich sowie allfälliger weiterer Chargen
- Ehrungen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen

Art. 21

Der Vorstand lädt so oft er es als notwendig erachtet zu Vereinsversammlungen ein. Verlangt 1/5 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung der Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sobald so viele stimmberechtigte Vereinsmitglieder wie die Hälfte des jeweiligen Aktivmitgliederbestandes anwesend sind. Eine zum zweiten Male in gleicher Sache einberufene Versammlung ist ohne weiteres beschlussfähig. Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen.

#### Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

~~Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.~~

→ *Es besteht die Gefahr, dass eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, vor allem an einer Herbstversammlung bestand die Möglichkeit, dass diese 50% nicht immer erreicht wurden.*

#### Art. 23

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art. 24

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

#### Art. 24.1

Wird der Antrag nach Ablauf der Frist gemäss Art. 24 oder während der Versammlung gestellt, entscheidet die Versammlung, ob dennoch über den Antrag abgestimmt wird.

#### Art. 24.2

Bei bereits traktandierten Traktanden dürfen auch während der Versammlung Anträge gestellt werden.

→ *Wird zur Klarstellung hinzugefügt*

#### Art. 25

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden das geheime Verfahren beschliesst.

#### Art. 26

Wenn keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Wahlen findet im Falle des nicht Zustandekommens der Wahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem dann das relative Mehr entscheidet.

#### ~~Art. 27~~

~~Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können der Aktivenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Zur Aktivenversammlung gehören alle aktiv mitturnenden Vereinsmitglieder. Die Aktivenversammlung wird vom Vorstand / TK einberufen und findet vor oder nach der Turnstunde statt.~~

➔ *Dieser Artikel wird gestrichen, da auch die Aktivenversammlung gestrichen ist. Bei Dringlichkeiten kann jederzeit eine Versammlung einberufen werden.*

#### Art. 28

Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Oberturner
- d) Aktuar
- e) Kassier
- ~~f) Internet~~
- ~~g) Materialverwalter~~

➔ *Internet und Materialverwalter werden gestrichen, da diese 2 Ämter keine Vorgabe sind und eventuell Änderungen an den Ämtern gemacht werden wie beispielsweise beim Sponsoring.*

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Durch Beschluss der Generalversammlung können Chargen zusammengelegt und der Vorstand erweitert werden.

#### Art. 29

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

#### Art. 30

Der Vorstand erledigt vor allem folgende Geschäfte:

1. Handhabung der Statuten und Reglemente
2. Beratung und Vorlage aller durch den Verein, die Vereins- oder Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe der Geschäftsordnung
4. Erstellen eines **Etats Budgets** nach den Weisungen der Verbände
5. Aufsicht über ~~das Kassawesen~~ **die Finanzen**
6. Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein. Der Präsident kann nach seinem Ermessen die Vorstände der Riegen sowie die Nebenämter zu Konsultationen einberufen
7. Überwachung des Turnbetriebes
8. Überwachung der Nebenämter und der Riegen

9. ~~Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst~~ Der Vorstand kann die Verteilung der Ämter und Aufgaben selbst vornehmen.

Dringliche, in die Kompetenz der General- oder Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind an der nächsten General- oder Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 31

Der Vorstand erstellt ein Budget für das kommende Vereinsjahr und legt dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 32

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 33

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34

Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. ~~Er ist insbesondere verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die oberen Verbände.~~ Er führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

→ *Dieser Punkt ist gestrichen, da keine Berichte an die oberen Verbände gemacht werden müssen.*

Art. 35

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 36

Der Oberturner leitet und überwacht die gesamte turnerische Tätigkeit des Vereins und führt Kontrolle über den Turnstundenbesuch. Er ist verpflichtet, ~~die Oberturnerkurse zu besuchen und~~ der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er vertritt die TK im Vorstand. ~~und bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben.~~

→ *Dieser Punkt ist gestrichen, da keine Oberturnerkurse mehr existieren. Der 2. Punkt ist hier gestrichen, weil man den zum TK geschoben haben. Der Oberturner ist sowieso in der Verantwortung, dass die Arbeiten des TK erledigt sind.*

#### Art. 37

Der Vizeoberturner ist Stellvertreter des Oberturners. ~~Auch er hat sich für den Besuch aller Kurse zu verpflichten, die für seine Ausbildung nötig sind.~~

➔ *Gilt dasselbe wie bei Art. 34, auch der Vizeoberturner muss keine Kurse besuchen.*

#### Art. 38

Der Aktuar erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis und lädt zu den Versammlungen ein.

#### Art. 39

Der Kassier führt ~~das Kassawesen die Finanzen~~, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Versicherungsprämien, die Verwaltung des Barvermögens und des Versicherungswesens. ~~Auf Schluss des Jahres hat er Rechnung abzulegen. Er hat eine Jahresabrechnung zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.~~

#### Art. 40

Die technische Kommission (TK) steht unter der Leitung des Oberturners oder des Vizeoberturners. Sie ist für die technischen Fragen zuständig und stellt ein Arbeitsprogramm auf. ~~Sie ist dafür zuständig, dass genügend Mitglieder die benötigten Aus- und Weiterbildungskurse besuchen.~~

➔ *Hier ist der Satz mit den Ausbildungskursen. Hier steht auch, dass das TK unter der Leitung des Oberturners oder Vize Oberturners steht.*

#### Art. 41

Die Revisoren prüfen die Rechnung von Turnverein und seinen Riegen, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung und der Generalversammlung. Die Revisoren prüfen ebenfalls die Versammlungsprotokolle. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

### VI. Finanzen

#### Art. 42

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den

- a) durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge
- b) ~~freiwilligen Beiträgen und Geschenken~~ Sponsoringeinnahmen, Gönnerbeiträge, Geschenke und freiwillige Beiträge
- c) Erträgen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien sowie den ausserordentlichen Einnahmen

➔ *Die Einnahmen haben sich seit dem Sponsoringkonzept etwas geändert. Deshalb steht jetzt zusätzlich noch Sponsoringeinnahmen und Gönnerbeiträge.*

Art. 43

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der ~~Aufnahme in den Verein~~. **Aktivmitgliedschaft.**

➔ *Hier ist nochmals definiert, dass ein Mitturner keine Mitgliederbeiträge bezahlen muss.*

Art. 43.1

Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.-

Art. 44

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Leiterausbildung und für Wettkämpfe
- c) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich Kommissionen, sowie den laufend anfallenden Rechnungen.

Art. 45

Alle Abrechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen.

Art. 46

Das Vermögen ist sicher **und zinsbringend** anzulegen.

➔ *Wurde angepasst, denn das Geld auf der Bank gibt momentan keinen (fast keinen) Zins und das Augenmerk sollte auf der Sicherheit des Vermögens liegen.*

Art. 47

Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Art. 48

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden, **Schäden an Kontaktlinsen** und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

➔ *Die Sportversicherungskasse übernimmt auch Schäden oder Verlust von Kontaktlinsen.*

## **VII. Tätigkeit des Vereins**

Art. 49

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Ferner ist er für die Durchführung von Jugend + Sport besorgt und um die Förderung der **Jugendriege Jugend.**



#### Art. 50

Normalerweise finden wöchentlich zweimal Turnstunden statt. Diese können vom Oberturner als obligatorisch erklärt, oder in Ausnahmefällen auch vermindert werden.

#### Art. 51

Der Verein pflegt die Beziehungen zur Damen-, Frauen-, Mädchen-, Männer- und ~~Jugendriege~~ der Jugend. Es können gewisse Aufgaben wie Wettkämpfe, Turneraufführung, Trainings und anderes mehr gemeinsam gelöst werden.

#### Art. 52

Bei Bedarf führt der Turnverein polysportive Anlässe durch.

#### Art. 53

Der Turnverein nimmt an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Im Übrigen richtet sich seine Tätigkeit nach dem von der GV aufgestellten Jahresprogramm.

#### Art. 54

Mit der Führung ~~der Jugendriege einer Jugendabteilung~~ bezweckt der Turnverein, ~~Knaben~~ Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am gesunden Sport zu wecken.

#### Art. 55

Die Aufgabe ~~des Jugendriegeleiters der Hauptleitung Jugend und Hauptleitern der jeweiligen Abteilungen~~ umfasst:

- a) Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogrammes, das der Jugend angepasst ist
- b) Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend für den Turnverein zu begeistern
- d) Die Werbung für ~~das Jungturnen~~ die Jugendabteilung
- e) Die spezielle Förderung talentierter ~~Jungturner in der ihrer Neigung~~ Kinder und ~~Jugendlicher in ihrer~~ entsprechenden Spezialdisziplin
- f) Rekrutieren von geeigneten Leitern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem TK

#### Art. 56

Die ~~Jungturner~~ Kinder und Jugendlichen müssen bei der Sportversicherungskasse (SVK) gegen Unfall versichert werden.

## ~~Art. 57~~

~~Die Aufgaben von „Jugend + Sport“ bestehen aus:~~

- ~~a) Durchführung von Jugend + Sport Kursen nach den Eidg. Weisungen~~
- ~~b) Jugendliche für den Turnverein zu gewinnen~~
- ~~c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes im Rahmen des Turnvereins~~

➔ *Diesen Artikel wurde gestrichen, da J+S weder Jugendliche für den Turnverein gewinnen oder den Turnbetrieb gestalten muss. Das hat direkt nichts mit den Statuten des Vereins zu tun.*

## **VIII. Archiv**

### Art. 58

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv **oder digital** aufbewahrt. Der Verantwortliche wird vom Vorstand bestimmt.

➔ *Die Dokumente können auch Digital aufbewahrt werden, da der Turnverein eine Datenbank besitzt.*

### Art. 59

Die Mitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisungen des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## **IX. Publikationen**

### Art. 60

Der Turnverein richtet sich nach den offiziellen Organen des Schweizerischen Turnvereins. Die Übernahme von Pflichtabonnements richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

## **X. Revisionsbestimmungen**

### Art. 61

Gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann mit Zweidrittelmehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung des Kreisturnverbandes Fricktal.

### Art. 62

Die Auflösung des Turnvereines kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Turnvereins sind das Vereinsvermögen und das Inventar dem Fricktalischen Kreisturnverband zur Verwaltung zu übergeben. Der Kreisturnverband Fricktal reserviert und verwaltet dieses für einen neuen Turnverein der Gemeinde Laufenburg, der dem Fricktalischen Kreisturnverband und dem Aargauischen Kantonturnverband angehören wird.

#### Art. 63

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal in Kraft. Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und Beschlüsse aufgehoben.

#### Art. 64

Im Übrigen gelten die Statuten der übergeordneten Verbände und das ZGB.

#### Art. 65

Der Turnverein Sulz setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Turnverein Sulz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

#### Art. 66

Der Turnverein Sulz, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Dopingstatut bzw. dem Ethik-Statut. Der Turnverein Sulz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Turnverein Sulz angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

#### Art. 67

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

- ➔ *Handelt sich um den Ethikabschnitt, welcher laut KTVF in die Statuten soll. Darin steht, dass sauber, respektvoll und fair miteinander umgegangen und trainiert wird. Zusätzlich handelt es um Doping und dass der Turnverein und die Mitglieder das Doping- und das Ethik Statut von Swiss-Olympic anerkennen und befolgen. Verstösse werden untersucht und sanktioniert von Swiss Sport Integrity.*